

## **Information zur Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung von COVID-19-Zertifikaten durch Apotheker vom 15. März 2022**

Die Handlungshilfe ist nunmehr um den COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® der Firma Novavax ergänzt worden. Zum Abschluss der Grundimmunisierung ist die Verabreichung zweier Dosen vorgesehen. Die Nummerierung der verabreichten Dosen erfolgt nach dem Schema der Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate für Impfungen mit Comirnaty®, Vaxzevria® oder Spikevax®.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen enthält die Handlungshilfe einen Hinweis, dass auch Flüchtlinge aus der Ukraine zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 1 CoronaimpfV gehören. Damit ist es möglich, den betroffenen Personen unter Einhaltung der Voraussetzungen nachträglich ein digitales COVID-19-Impfzertifikat zu erstellen und dieses abzurechnen. Sollten Personen zuvor mit nicht in der EU zugelassenen oder diesen nicht gleichgestellten COVID-19-Impfstoffen immunisiert worden sein, so kann kein COVID-19-Impfzertifikat generiert werden. Eine Folgeimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff oder diesem gleichgestellten ist in den COVID-19-Impfzertifikaten mit der Angabe der Nummer der Dosis 1 einzutragen. Die Nummerierung setzt sich dann entsprechend fort. Bereits vorhandene COVID-19-Zertifikate der Ukraine werden innerhalb der EU anerkannt.

Mit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission obliegt es den Mitgliedsstaaten ggf. auch positive PoC-Antigentestergebnisse für die Erstellung des COVID-19-Genesenenenzertifikats anzuerkennen. Bislang werden die Antigentests vom Bundesministeriums für Gesundheit nicht für die Erstellung der COVID-19-Genesenenenzertifikate anerkannt. Vorerst gilt damit weiterhin die Empfehlung, COVID-19-Genesenenenzertifikate ausschließlich auf Basis von positiven NAT-Befunden zu generieren.